

AZ 25.00 Nr. 699/6

An die
Evang. Pfarrämter über die
Evang. Dekanatämter
Dekane und Schuldekane,
landeskirchlichen Dienststellen, großen Kirchenpflegen,
Geschäftsführungen von Diakoniestationen
sowie Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Modifizierung des Aufstiegs in die nächsthöhere Stufe der Grundvergütung (§ 27 BAT)

I. Zu § 27 Abschnitt A Absatz 8 BAT

Im Zuge der Vergütungstarifverhandlungen des öffentlichen Dienstes 2003 wurden auch die Bestimmungen über die Zahlung einer höheren Grundvergütung auf Grund des Lebensalters (Vergütungslebensaltersstufen) nach § 27 BAT mit Wirkung vom **1. Januar 2003** geändert. Auf Grund von § 6 Abs. 1 KAO i. V. m. § 20 KAO findet § 27 BAT in der jeweils geltenden Fassung auch im Geltungsbereich der KAO entsprechende Anwendung.

Zu den sich aus der Änderung des § 27 BAT ergebenden Konsequenzen gibt der Oberkirchenrat folgende Hinweise:

1. Für alle nach Abschnitt II der KAO privatrechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (mit Ausnahme der Pflegekräfte, die nach den Vergütungsgruppenplänen 53 oder 54 eingruppiert sind - siehe nachfolgend II.), enthält der neue Absatz 8 des § 27 A BAT folgende Regelung:

(Unterabsatz 1)

Anstelle der Grundvergütung aus der Lebensaltersstufe, die der Angestellte auf Grund eines in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 vollendeten Lebensjahres mit ungerader Zahl erreicht, wird ab dem Monat, in dem der Angestellte ein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet, für die Dauer von zwölf Monaten die Grundvergütung aus der bisherigen Lebensaltersstufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Lebensaltersstufe gezahlt.

(Unterabsatz 2)

Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 beginnt und der in der Zeit zwischen der Einstellung und dem 31. Dezember 2004 kein Lebensjahr mit ungerader Zahl mehr vollendet, erhält ab der Einstellung für die Dauer von zwölf Monaten die Grundvergütung aus der nächstniedrigeren als der nach Abs. 2 zustehenden Lebensaltersstufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Lebensaltersstufe.

Bsp. 1

Ein Angestellter der VergGr. VI b in der Lebensaltersstufe (LAsT) nach vollendetem 31. Lebensjahr vollendet im April 2003 sein 33. Lebensjahr. Gemäß Absatz 8 Unterabsatz 1 verbleibt er am 1. April 2003 weiter in der LAsT nach vollendetem 31. Lebensjahr, er erhält aber ab 1. April 2003 für die Dauer von zwölf Monaten den Unterschiedsbetrag zwischen den LAsTen nach vollendetem 31. und 33. Lebensjahr zur Hälfte. Ab 1. April 2004 erhält er die Grundvergütung aus der LAsT nach vollendetem 33. Lebensjahr und ab 1. April 2005 aus der LAsT nach vollendetem 35. Lebensjahr.

Die Vollendung eines Lebensjahres ist immer mit Beginn des Monats anzunehmen, in den der Geburtstag fällt und zwar ohne Rücksicht darauf, an welchem Monatstag der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin geboren ist.

Personen, die am 1. Januar 2003 Geburtstag hatten und ein ungerades Lebensjahr erreicht haben, fallen deshalb bereits ab 1. Januar 2003 unter die Neuregelung. Die Neuregelung kann bei privatrechtlich angestellten Personen frühestens ab dem Monat der Vollendung des 23. Lebensjahres wirksam werden. Personen, denen die Anfangsgrundvergütung zusteht oder die eine Gesamtvergütung nach § 30 BAT erhalten, sind von der Regelung nicht betroffen.

Hat sich der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin am 31. Dezember 2002 bereits in der letzten Lebensaltersstufe seiner oder ihrer Vergütungsgruppe befunden, bleibt die Vollendung eines weiteren Lebensjahres mit ungerader Zahl ohne Auswirkungen auf die Höhe der Grundvergütung. Besonderheiten können sich hier aber im Fall der Höher- oder Herabgruppierung ergeben, siehe dazu Nr. 3.

Die Zwölf-Monats-Frist läuft unabhängig davon, ob während des gesamten Zeitraums Anspruch auf Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge bestand. Sie verlängert sich deshalb z. B. nicht um die Zeit einer Beurlaubung oder um die Zeit der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz.

2. Bei Personen, deren Arbeitsverhältnis erst nach dem 31. Dezember 2002 begründet wurde bzw. bis zum 31. Dezember 2004 begründet wird (**Neueingestellte**), ist festzustellen, wann der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin nach dem Einstellungstag erstmals ein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet.

a) Vollendet der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin nach dem Einstellungsmonat, aber noch vor dem 31. Dezember 2004 ein Lebensjahr mit ungerader Zahl, ist nach den Bestimmungen des § 27 BAT, jedoch ohne den Absatz 8, die ab dem Zeitpunkt der Einstellung maßgebende Lebensaltersstufe zu ermitteln. Sofern der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin hiernach nicht bereits der Endstufe der Vergütungsgruppe zuzuordnen ist, tritt erst ab Vollendung des nächsten Lebensjahres mit ungerader Zahl die Stufenhemmung nach Abs. 8 Unterabs. 1 in Kraft.

Bsp. 2

Ein Angestellter der VergGr. VII, der am 1. Juni 2003 mit 28 Jahren eingestellt wird, vollendet im Februar 2004 sein 29. Lebensjahr.

Da der Angestellte vor dem 31. Dezember 2004 ein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet, findet nicht Unterabsatz 2 sondern Unterabsatz 1 des Absatzes 8 Anwendung. Der Angestellte erhält ab der Einstellung die Grundvergütung aus

der LASt nach vollendetem 27. Lebensjahr und sodann ab 1. Februar 2004 (weiterhin) die Grundvergütung aus dieser LASt und zusätzlich für die Dauer von zwölf Monaten den Unterschiedsbetrag zwischen den LASten nach vollendetem 27. und 29. Lebensjahr zur Hälfte. Ab 1. Februar 2005 erhält er die Grundvergütung aus der LASt nach vollendetem 29. Lebensjahr und ab 1. Februar 2006 aus der LASt nach vollendetem 31. Lebensjahr.

b) Wird in der Zeit zwischen der Einstellung und dem 31. Dezember 2004 kein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet, wird gemäß Unterabs. 2 von Abs. 8 ab der Einstellung für die Dauer von zwölf Monaten die Grundvergütung aus der nächstniedrigeren als der nach Absatz 2 zustehenden Lebensaltersstufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur darüberliegenden (nächsthöheren) Lebensaltersstufe gezahlt.

Bsp. 3

Wie Bsp. 2, jedoch vollendet der Angestellte sein 29. Lebensjahr erst im Februar 2005. Da der Angestellte vor dem 31. Dezember 2004 kein Lebensjahr mit ungerader Zahl mehr vollendet, findet Unterabsatz 2 des Absatzes 8 sofort Anwendung. Der Angestellte erhält ab dem 1. Juni 2003 (Tag der Einstellung) nicht die Grundvergütung aus der LASt nach vollendetem 27., sondern nur nach vollendetem 25. Lebensjahr, zusätzlich aber in der Zeit vom 1. Juni 2003 bis 31. Mai 2004 den Unterschiedsbetrag zwischen den LASten nach vollendetem 25. und 27. Lebensjahr zur Hälfte. Ab 1. Juni 2004 erhält er die Grundvergütung aus der LASt nach vollendetem 27. Lebensjahr und ab 1. Februar 2005 aus der LASt nach vollendetem 29. Lebensjahr.

c) Personen, die nur befristet eingestellt werden und während der Dauer des Arbeitsverhältnisses schon auf Grund der **Befristung** kein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollenden werden, fallen nicht unter die Neuregelung. Etwas anderes gilt aber dann, wenn unabhängig von der Befristung kein Lebensjahr mit ungerader Zahl bis zum 31. Dezember mehr erreicht wird.

Bsp. 4

Ein Angestellter der VergGr. VII, der am 1. März 2004 mit 28 Jahren für die Dauer von sechs Monaten eingestellt wird, vollendet im November 2004 sein 29. Lebensjahr. Der Angestellte wird während der Dauer seines Arbeitsverhältnisses von Absatz 8 nicht erfasst. Sollte das Arbeitsverhältnis verlängert werden und im November 2004 noch andauern, greift Absatz 8 Unterabsatz 1 ab 1. November 2004.

Bsp. 5

Wie Bsp. 4, jedoch vollendet der Angestellte erst im Februar 2005 sein 29. Lebensjahr. Auch wenn das Arbeitsverhältnis nur für die Dauer von sechs Monaten bestehen sollte, gilt bereits ab dem 1. März 2004 (Tag der Einstellung) Absatz 8 Unterabsatz 2. Der Angestellte erhält ab 1. März 2004 die Grundvergütung aus der LASt nach vollendetem 25. Lebensjahr und zusätzlich den Unterschiedsbetrag zwischen den LASten nach vollendetem 25. und 27. Lebensjahr zur Hälfte.

d) Wie schon in b) ausgeführt, steht die sich nach § 27 Absätze 2 und 6 ergebende Lebensaltersstufe – sofern es sich nicht bereits um die Endstufe der

Vergütungsgruppe handelt – dem neueingestellten Mitarbeiter, der bis zum 31. Dezember 2004 kein Lebensjahr mit ungerader Zahl mehr vollendet, erst ab dem Tag zu, ab dem das Arbeitsverhältnis zwölf Monate bestanden hat. Bis zum Ablauf dieses Zwölf-Monats-Zeitraums steht ihm nur die Grundvergütung aus der nächst-niedrigeren Lebensaltersstufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur darüberliegenden Lebensaltersstufe zu. Es wird aber mindestens die Anfangsgrundvergütung gewährt.

Der vorgenannte Zwölf-Monats-Zeitraum läuft unabhängig von der Vollendung eines Lebensjahres mit ungerader Zahl. Deshalb kann, wenn das Arbeitsverhältnis erst im Laufe des Jahres 2004 beginnt und gemäß dem Zwölf-Monats-Zeitraum in das Jahr 2005 hineinreicht, im Jahr 2005 die Vollendung eines Lebensjahres mit ungerader Zahl noch in den Zwölf-Monats-Zeitraum fallen. In diesem Fall erhält der oder die Mitarbeitende ab Beginn dieses Monats bis zum Ablauf des Zwölf-Monats-Zeitraums die Grundvergütung der folgenden Stufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zu der nächsthöheren Stufe.

Bsp. 6

Ein Angestellter der VergGr. VII, der am 15. Mai 2004 mit 28 Jahren eingestellt wird, vollendet im Februar 2005 sein 29. Lebensjahr. Da der Angestellte in der Zeit zwischen der Einstellung und dem 31. Dezember 2004 kein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet, gilt Unterabsatz 2 des Absatzes 8. Der Angestellte erhält ab dem 15. Mai 2004 bis zum 31. Januar 2005 die Grundvergütung aus der LASt nach vollendetem 25. Lebensjahr und zusätzlich den halben Unterschiedsbetrag zwischen den LASten nach vollendetem 25. und 27. Lebensjahr. Ab dem 1. Februar 2005 würde er – ohne Anwendung des Absatzes 8 – wegen der Vollendung des 29. Lebensjahres die Grundvergütung aus der LASt nach vollendetem 29. Lebensjahr erhalten. Die Regelung des Absatzes 8 Unterabsatz 2 führt aber dazu, dass ihm in der Zeit vom 1. Februar 2005 bis 14. Mai 2005 nur die Grundvergütung aus der nächstniedrigeren, also der LASt nach Vollendung des 27. Lebensjahres und zusätzlich der halbe Unterschiedsbetrag zwischen den LASt nach vollendetem 27. und 29. Lebensjahr zusteht. Ab 15. Mai 2005 steht ihm die volle Grundvergütung aus der LASt nach vollendetem 29. Lebensjahr zu.

e) Fallen Einstellungstag und der Tag der Vollendung eines Lebensjahres mit ungerader Zahl in den selben Kalendermonat gilt Unterabsatz 1, wenn das Lebensjahr mit ungerader Zahl am Einstellungstag oder später vollendet wird und Unterabsatz 2, wenn es vor dem Einstellungstag vollendet wurde.

f) Ergibt sich nach den allgemeinen Vorschriften, dass der Mitarbeitende bereits der Endstufe seiner Vergütungsgruppe zuzuordnen wäre, kann von der Anwendung des Absatzes 8 Unterabsatz 2 abgesehen werden, wenn die Endstufe bei fiktiver Einstellung am 31. Dezember 2002 schon an diesem Tag zugestanden hätte.

Bsp. 7

Ein Angestellter der VergGr. V c, der am 15. Mai 1952 geboren ist, wird am 1. September 2003 mit 51 Jahren erstmals in den öffentlichen Dienst eingestellt.

Ohne Anwendung des Absatzes 8 stünde ihm bei der Einstellung die LASt nach vollendetem 41. Lebensjahr (Endstufe) zu (Berechnung gemäß Absatz 2: 51 Jahre - 31 Jahre = 20 Jahre : 2 = 10 Jahre + 31 Jahre = 41 Jahre = LASt 41).

Diese LASt hätte ihm am 31. Dezember 2002, wenn das Arbeitsverhältnis an diesem Tage begründet worden wäre, noch nicht zugestanden (Berechnung gemäß Absatz 2 : 50 Jahre – 31 Jahre = 19 Jahre : 2 = 9,5 Jahre + 31 Jahre = 40,5 Jahre = LASt 39).

Der Angestellte, der in der Zeit zwischen der Einstellung am 1. September 2003 und dem 31. Dezember 2004 kein Lebensjahr mit ungerader Zahl mehr vollendet, erhält ab 1. September 2003 für die Dauer von zwölf Monaten die Grundvergütung aus der LASt nach vollendetem 39. Lebensjahr und zusätzlich den halben Unterschiedsbetrag zwischen den LASt nach vollendetem 39. und 41. Lebensjahr. Ab 1. September 2004 steht ihm die Grundvergütung aus der LASt nach vollendetem 41. Lebensjahr (Endstufe) zu.

Bsp. 8

Wie Bsp. 7, jedoch ist der Angestellte am 15. Mai 1948 geboren und bei der Einstellung 55 Jahre alt. Ohne Anwendung des Absatzes 8 stünde ihm bei der Einstellung die LASt nach vollendetem 41. Lebensjahr (Endstufe) zu (Berechnung gemäß Absatz 2: 55 Jahre – 31 Jahre = 24 Jahre : 2 = 12 Jahre + 31 Jahre = 43 Jahre = LASt 41 = Endstufe). Die Endstufe der VergGr. V c hätte ihm schon bei seiner Einstellung am 31. Dezember 2002 zugestanden (Berechnung gemäß Absatz 2: 54 Jahre – 31 Jahre = 23 Jahre : 2 = 11,5 Jahre + 31 Jahre = 42,5 Jahre = LASt 41 = Endstufe). Von der Anwendung des Absatzes 8 kann abgesehen werden.

g) Die Vorschrift des Unterabsatzes 2 des Absatzes 8 gilt auch dann, wenn die neu eingestellte Person zuvor bei einem anderen unter den BAT fallenden Arbeitgeber beschäftigt und dort bereits von dem Unterabsatz 1 des Absatzes 8 oder einer vergleichbaren Regelung erfasst war.

3. In den Fällen einer **Höhergruppierung/Herabgruppierung/höherwertigen Tätigkeit** sind folgende Besonderheiten zu beachten:

a) Grundsätzlich verbleibt der Mitarbeitende auch nach einer Höhergruppierung in der erreichten Lebensaltersstufe. Ihm steht dann in der höheren Vergütungsgruppe dieselbe Lebensaltersstufe zu. Der halbe Unterschiedsbetrag im Sinne des Absatzes 8 errechnet sich nach der Höhergruppierung nicht mehr aus dem Differenzbetrag von zwei Lebensaltersstufen der Ausgangsgruppe, sondern nunmehr aus den zwei entsprechenden Beträgen der höheren Vergütungsgruppe jeweils in den selben Lebensaltersstufen. Der halbe Unterschiedsbetrag ist somit dynamisch.

b) Bei Personen, die bei einer Höhergruppierung die Grenze zwischen Vergütungsgruppe III und Vergütungsgruppe II a BAT überschreiten und erst nach Vollendung des 33. Lebensjahres in den öffentlichen Dienst eingestellt worden sind, ist zunächst die Ermittlung der Lebensaltersstufe nach Abs. 3 Satz 2 des § 27 Abschn. A vorzunehmen. Bei der dortigen Fiktion („wenn er bereits bei der Einstellung in die höhere Vergütungsgruppe eingruppiert worden wäre“) ist die Vorschrift des Absatzes 8 sinngemäß anzuwenden.

c) Befindet sich der Mitarbeitende vor der Höhergruppierung bereits in der Endstufe seiner Vergütungsgruppe und weist die höhere Vergütungsgruppe mehr Lebensaltersstufen als die verlassene auf (z. B. bei einer Höhergruppierung aus

Vergütungsgruppe VIII nach Vergütungsgruppe VII), ist in der höheren Vergütungsgruppe ab dem Zeitpunkt der Höhergruppierung diejenige Lebensaltersstufe, gegebenenfalls erhöht um einen halben Unterschiedsbetrag maßgebend, die unter Anwendung des Absatzes 8 zugestanden hätte, wenn der Mitarbeitende bereits am 31. Dezember 2002 der höheren Vergütungsgruppe angehört hätte.

Bsp. 9

Ein Angestellter der VergGr. VIII, der am 12. Juli 1960 geboren ist, erhält seit dem 1. Juli 1999 die Grundvergütung aus der LAsT nach vollendetem 39. Lebensjahr (Endstufe). Am 1. September 2003 wird der Angestellte in die VergGr. VII höhergruppiert.

Hätte der Angestellte bereits am 31. Dezember 2002 der VergGr. VII angehört, hätte er an diesem Tag die Grundvergütung aus der LAsT nach vollendetem 41. Lebensjahr und ab dem 1. Juli 2003 (Vollendung des 43. Lebensjahres im Monat Juli 2003) wegen der Regelung in Absatz 8 Unterabsatz 1 weiterhin die Grundvergütung aus der LAsT nach vollendetem 41. Lebensjahr, jedoch zusätzlich den halben Unterschiedsbetrag zwischen den LAsTen nach vollendetem 41. und 43. Lebensjahr erhalten. Ihm steht nunmehr in der VergGr. VII ab 1. September 2003 bis 30. Juni 2004 (Ablauf des Zwölf-Monats-Zeitraums seit Vollendung eines Lebensjahres mit ungerader Zahl) die Grundvergütung aus der LAsT nach vollendetem 41. Lebensjahr und zusätzlich der halbe Unterschiedsbetrag zwischen den LAsTen nach vollendetem 41. und 43. Lebensjahr zu.

Würde der Angestellte erst am 1. Juli 2004 oder später in die VergGr. VII höhergruppiert, stünde ihm in der VergGr. VII sofort die Grundvergütung aus der LAsT nach vollendetem 43. Lebensjahr (Endstufe der VergGr. VII) zu.

Entsprechendes gilt auch für den Fall der Herabgruppierung.

Ferner gelten die vorstehenden Ausführungen auch in den Fällen entsprechend, in denen der Mitarbeitende eine Zulage nach § 24 BAT wegen vorübergehender Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit erhält.

4. In den Fällen, in denen auf Grund von § 27 Abschn. A Abs. 7 wegen einer **längeren Beurlaubung oder nach einem längeren Ruhen des Arbeitsverhältnisses** eine Neuberechnung der Lebensaltersstufe erforderlich wird, ist der neue Absatz 8 ebenfalls zu beachten. Hier kommt allerdings nur die Anwendung des Absatzes 8 Unterabsatz 1 in Betracht, weil es sich nicht um einen Fall der Neueinstellung handelt. Endet die Beurlaubung oder das Ruhen in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004, ist zunächst die aus den Absätzen 7 und 2 sich ergebende Lebensaltersstufe zu ermitteln.

a) Ergibt sich, dass der Mitarbeitende während der Beurlaubung oder während des Ruhens ein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet hat und zwar seit dem 1. Januar 2003, und sind bei Wiederaufnahme der Beschäftigung noch nicht zwölf Monate seit der Vollendung des Lebensjahres mit ungerader Zahl vergangen, greift die Regelung des Absatzes 8 Unterabsatz 1 bis zum Ablauf dieses Zwölf-Monats-Zeitraums ein.

Bsp. 10

Eine Angestellte der VergGr. IV a, die am 12. Juni 1974 geboren ist, hatte sich ab 1. Oktober 2001 für die Dauer von zwei Jahren beurlauben lassen (keine Kinderbetreuung). Am Tag vor Antritt der Beurlaubung stand ihr die Grundvergütung aus der LASt nach vollendetem 27. Lebensjahr zu. Bei Wiederaufnahme der Tätigkeit am 1. Oktober 2003 stünde ihr nach Absatz 7 i. V. m. Absatz 2 die Grundvergütung aus der LASt nach vollendetem 29. Lebensjahr zu. Da sie seit dem 1. Januar 2003 ein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet hat, nämlich im Juni 2003, und seit der Vollendung dieses Lebensjahres noch keine zwölf Monate vergangen sind, erhält sie für die Zeit vom 1. Oktober 2003 bis 31. Mai 2004 (Ablauf des Zwölf-Monats-Zeitraums seit Vollendung eines Lebensjahres mit ungerader Zahl) nur die Grundvergütung aus der LASt nach vollendetem 27. Lebensjahr und zusätzlich den halben Unterschiedsbetrag zwischen den LASt nach vollendetem 27. und 29. Lebensjahr.

b) Wird ein Lebensjahr mit ungerader Zahl noch vor dem 1. Januar 2005 vollendet, setzt die Vorschrift des Absatzes 8 Unterabsatz 1 ab dem Zeitpunkt ein, ab dem ein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet wird.

Bsp. 11

Wie Bsp. 10, jedoch ist die Angestellte am 12. Juni 1963 geboren und erhielt am Tag vor Antritt der Beurlaubung die Grundvergütung aus der LASt nach vollendetem 37. Lebensjahr. Bei Wiederaufnahme der Tätigkeit am 1. Oktober 2003 stünde ihr nach Absatz 7 i. V. m. Absatz 2 und Absatz 6 Unterabsatz 2 die Grundvergütung aus der zuletzt maßgebenden LASt, also der LASt nach vollendetem 37. Lebensjahr zu. Da sie seit dem 1. Januar 2003 noch kein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet hat, sondern bis zum 31. Dezember 2004 noch ein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollenden wird, erhält sie bis zum 31. Mai 2004 die Grundvergütung aus der LASt nach vollendetem 37. Lebensjahr, dann ab 1. Juni 2004 zusätzlich den halben Unterschiedsbetrag zwischen den LASten nach vollendetem 37. und 39. Lebensjahr und ab dem 1. Juni 2005 die Grundvergütung aus der LASt nach vollendetem 39. Lebensjahr.

c) Wird das nächste Lebensjahr mit ungerader Zahl erst im Januar 2005 oder später vollendet, kommt es nicht zur Anwendung des Absatzes 8. Dasselbe gilt, wenn die Beurlaubung oder das Ruhen erst nach dem 31. Dezember 2004 endet.

Bsp. 12

Wie Bsp. 10, jedoch ist die Angestellte am 12. Juni 1964 geboren und erhielt am Tag vor Antritt der Beurlaubung die Grundvergütung aus der LASt nach vollendetem 37. Lebensjahr. Bei Wiederaufnahme der Tätigkeit am 1. Oktober 2003 stünde ihr nach Absatz 7 i. V. m. Absatz 2 und Absatz 6 Unterabsatz 2 die Grundvergütung aus der zuletzt maßgebenden LASt, also der LASt nach vollendetem 37. Lebensjahr zu. Da sie vor dem 1. Januar 2003 bereits die LASt nach vollendetem 37. Lebensjahr erreicht hatte und bei Wiederaufnahme der Tätigkeit auch dieser LASt zuzuordnen wäre, mithin von der Angestellten also seit dem 1. Januar 2003 noch keine höhere LASt „erreicht“ werden konnte, und das nächste Lebensjahr

mit ungerader Zahl erst im Juni 2005 vollendet wird, scheidet eine Anwendung des Absatzes 8 in diesem Fall aus.

5. Sowohl bei einer Neueinstellung in nicht unmittelbarem Anschluss an ein Angestelltenverhältnis im öffentlichen oder kirchlichen Dienst als auch nach Beendigung einer Beurlaubung oder eines Ruhens des Arbeitsverhältnisses garantiert Absatz 6 Unterabsatz 2, dass dem Mitarbeitenden „mindestens die Grundvergütung nach der Lebensaltersstufe“ zusteht, die „für die zuletzt bezogene Grundvergütung maßgebend gewesen ist“. Hat dem Mitarbeitenden zuletzt ein halber Unterschiedsbetrag zu einer (niedrigeren) Lebensaltersstufe zugestanden, könnte die Garantieregelung (auch noch in den Jahren 2005 ff.) zur Folge haben, dass für eine Dauer von bis zu 23 Monaten nicht die an sich maßgebende Lebensaltersstufe zusteht.

Bei Anwendung des Absatzes 6 Unterabsatz 2 ist daher eine vor der Unterbrechung wirksam gewordene Stufenhemmung nach Absatz 8 unberücksichtigt zu lassen. Die Anwendung des Absatzes 8 nach der Unterbrechung bleibt hierdurch unberührt.

Bsp. 13

Ein Angestellter der VergGr. IV b, der am 25. Februar 1966 geboren ist und seit dem 1. Februar 2003 wegen der Regelung in Absatz 8 Unterabsatz 1 die Grundvergütung aus der LASt nach vollendetem 35. Lebensjahr und zusätzlich den halben Unterschiedsbetrag zwischen den LASten nach vollendetem 35. und 37. Lebensjahr erhält, wird ab 1. Mai 2003 für die Dauer von zwei Jahren beurlaubt (keine Kinderbetreuung). Er nimmt am 1. Mai 2005 seine Tätigkeit wieder auf.

Bei Wiederaufnahme der Tätigkeit ist der Angestellte 39 Jahre alt. Ihm stünde nach Absatz 7 i. V. m. Absatz 2 die Grundvergütung aus der LASt nach vollendetem 35. Lebensjahr zu; allerdings garantiert der ebenfalls anwendbare Absatz 6 Unterabsatz 2, dass der Angestellte mindestens die Grundvergütung nach der LASt erhält, die für die zuletzt bezogene Grundvergütung maßgebend gewesen ist. Dem Angestellten ist ab Wiederaufnahme der Tätigkeit jedoch nicht (für 21 Monate) die Grundvergütung aus der LASt nach vollendetem 35. Lebensjahr mit dem halben Unterschiedsbetrag, sondern vielmehr die Grundvergütung aus der LASt nach vollendetem 37. Lebensjahr zu zahlen.

Bsp. 14

Ein Angestellter der VergGr. V b, der am 10. April 1960 geboren ist, wird am 1. Februar 2004 eingestellt. Er war bis zum 30. Juni 2003 beim Land A im Angestelltenverhältnis beschäftigt gewesen und hatte dort seit dem 1. April 2003 (wegen Vollendung des 43. Lebensjahres im April 2003) zu der Grundvergütung aus der LASt nach vollendetem 41. Lebensjahr den halben Unterschiedsbetrag zwischen den LASten nach vollendetem 41. und 43. Lebensjahr erhalten. Da er zwischen seiner Einstellung und dem 31. Dezember 2004 kein Lebensjahr mit ungerader Zahl mehr vollendet (nächster Termin: April 2005), findet Absatz 8 Unterabsatz 2 Anwendung. Aufgrund des Absatzes 2 und ohne Beachtung des Absatzes 6 Unterabsatz 2 würde ihm als Neueingestellten nur die LASt nach vollendetem 37. Lebensjahr zustehen (Berechnung: 43 Jahre – 31 Jahre = 12 Jahre : 2 = 6 Jahre + 31 Jahre = 37 Jahre = LASt 37). Die gebotene Anwendung auch des Absatzes 6 Unterabsatz 2 führt dann aber zu der Feststellung, dass er tatsächlich beim alten Arbeitgeber bereits die Grundvergütung aus der LASt nach vollendetem 41. Lebensjahr und den halben Unterschiedsbetrag zwischen

den LASTen nach vollendetem 41. und 43. Lebensjahr erhalten hat und dort ohne Anwendung des Absatzes 8 Unterabsatz 1 zuletzt sogar die Grundvergütung aus der LASt nach vollendetem 43. Lebensjahr bezogen hätte. Im Sinne des Absatzes 8 Unterabsatz 2 gilt die LASt nach vollendetem 43. Lebensjahr als die „nach Absatz 2 zustehende Lebensaltersstufe“, so dass der Angestellte ab der Einstellung (1. Februar 2004) für die Dauer von zwölf Monaten, also bis zum 31. Januar 2005, die Grundvergütung aus der nächstniedrigeren, also der LASt nach vollendetem 41. Lebensjahr und zusätzlich den halben Unterschiedsbetrag zwischen den LASTen nach vollendetem 41. und 43. Lebensjahr erhält. Auf den Zwölf-Monats-Zeitraum wird die Dauer der Stufenhemmung beim alten Arbeitgeber (1. April bis 30. Juni 2003) nicht angerechnet.

6. Hinsichtlich der Auswirkungen des Absatzes 8 auf die Vorweggewährung von Lebensaltersstufen nach § 27 C BAT ist auf Folgendes hinzuweisen. Ist bereits eine Vorweggewährung von Lebensaltersstufen erfolgt und erreicht der Mitarbeitende ein Lebensjahr mit ungerader Zahl, verbleibt er mindestens für ein weiteres Jahr in der schon bisher vorweggewährten Lebensaltersstufe. Eine erneute Entscheidung über eine weitere Vorweggewährung ist erst nach Ablauf des Zwölf-Monats-Zeitraums des Absatzes 8 möglich.
7. Der halbe Unterschiedsbetrag zwischen zwei Lebensaltersstufen gilt als Bestandteil der Vergütung im Sinne des § 26 BAT.
8. § 27 A Absatz 8 BAT hat keine Auswirkungen auf die Zulagen nach §§ 19 und 22 a Abs. 3 KAO.

II. Zu § 27 Abschnitt B Absatz 7 BAT (Pflegepersonal der Vergütungsgruppenpläne 53 und 54)

Für Pflegepersonen, deren Vergütung sich nach den Kr-Vergütungsgruppen der Vergütungsgruppenpläne 53 und 54 der KAO richtet und deren Zuweisung zu den Stufen der Grundvergütung in § 27 Abschnitt B BAT geregelt ist, gelten die vorstehenden Ausführungen mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Vollendung eines Lebensjahres mit ungerader Zahl die **Vollendung eines Lebensjahres mit gerader Zahl** tritt.

Die Anstellungsträger sowie die personalsachbearbeitenden Stellen werden gebeten, die vorstehenden Ausführungen zu beachten. Auf die entsprechenden Rundschreiben der ZGAST (z. B. Arbeitshinweis Nr. 1.01.14, Stand: 03-05-09) wird ebenfalls verwiesen.

Hartmann
Oberkirchenrat